

## VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

*Anträge der Redaktionskommission vom 3. April 2006*

*Art. 23bis Abs. 2 Bst. a:* die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidaten, und mit fortlaufender Nummerierung;

*Art. 41 Abs. 2:* Die Stimmzettel der eidgenössischen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement zuzustellen oder nach Absprache mit dem Stimmbüro in geeigneter Weise in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.